

## **Gremienwahlordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), erlässt die Fachhochschule Kiel durch Senatsbeschluss vom 28. Juni 2007 und mit der Zustimmung des Hochschulrats vom 31. August 2007 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Senat, in den Gleichstellungskommissionen und in den Fachbereichskonventen der Fachhochschule Kiel.

### **§ 2**

#### **Wahlberechtigung**

(1) Jedes Mitglied gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG ist aktiv und passiv wahlberechtigt.

(2) Gewählt wird in Wahlgruppen.

Dabei bilden je eine Wahlgruppe

1. die Professorinnen und Professoren, (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Landes und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),
3. die Studierenden (Mitgliedergruppe der Studierenden),
4. die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Landes (Mitgliedergruppe des nicht-wissenschaftlichen Dienstes).

(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied ist nur in einer Wahlgruppe wahlberechtigt.

Wer mehreren Wahlgruppen angehört, hat das Wahlrecht in derjenigen, die in Absatz 2 zuerst genannt ist.

(4) Bei den Wahlen zu den Fachbereichskonventen ist ein Mitglied der Hochschule nur in einem, und zwar in demjenigen Fachbereich wahlberechtigt, in dem es überwiegend tätig ist; soweit eine Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen in Betracht kommt, entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung des fachlichen Schwerpunktes allgemein oder im Einzelfall, § 28 Abs. 2 Satz 3 HSG bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Wahlbereiche**

(1) Für die Wahlen zum Senat werden für die Wahlgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Wahlgruppe der Studierenden Wahlbereiche gebildet. Die Wahlbereiche entsprechen den Standorten. Bei den Wahlen innerhalb der Wahlbereiche sind die Mitglieder der entsprechenden Fachbereiche wahlberechtigt; jedoch ist jedes Mitglied nur in einem Wahlbereich wahlberechtigt. Ist eine Professorin oder ein Professor Mitglied mehrerer Fachbereiche, ist sie oder er in dem Wahlbereich wahlberechtigt, der dem Fachbereich entspricht, welchem sie oder er erstmals zugewiesen worden ist.

(2) Die Zahl der in einem Wahlbereich zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 21 Abs. 3 HSG richtet sich nach der Zahl der dem Wahlbereich am 1. April bei Wahlen im Sommersemester bzw. am 1. Oktober bei Wahlen im Wintersemester angehörenden wahlberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppen. Sie wird vom Präsidium nach dem Niemeyer-Verfahren ermittelt. Jeder Wahlbereich erhält mindestens einen Sitz.

Nach dem Niemeyer-Verfahren wird die Gesamtzahl der Sitze einer Wahlgruppe, vervielfacht mit der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Wahlgruppe des Wahlbereichs, durch die Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitglieder der Wahlgruppe geteilt.

Jeder Wahlbereich erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebene Sitze sind den Wahlbereichen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu ziehende Los.

### **§ 4**

#### **Wahlrechtsgrundsätze**

(1) Die Wahlgruppen entsenden ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Hochschulorgane in allgemeinen, gleichen, freien, geheimen und unmittelbaren Wahlen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.

(2) Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe - ggf. in ihrem Wahlbereich - in das jeweilige Organ Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

(3) Stimmenhäufung ist unzulässig. Bei Stimmenhäufung wird nur eine Stimme als abgegeben angerechnet.

(4) Jede Stimme wird gleichzeitig für die Vertreterin oder den Vertreter und die Ersatzvertreterin oder den Ersatzvertreter abgegeben.

(5) Hat eine Gruppe nicht mehr Angehörige, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, werden alle Angehörigen ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Ein Gremium ist auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Gruppe, die darin vertreten sein soll, nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.

(6) Bei den Wahlvorschlägen sollen Männer und Frauen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

## **§ 5**

### **Personalisierte Verhältniswahl**

(1) Bei Wahlen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl wird mit Listen gewählt, auf denen die Namen der kandidierenden Vertreterinnen (Bewerberinnen) oder Vertreter (Bewerber) und Ersatzvertreterinnen (Ersatzbewerberinnen) oder Ersatzvertreter (Ersatzbewerber) aufgeführt sind.

(2) Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen Bewerberinnen oder Bewerbern verschiedener Listen geben.

(3) Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze werden nach dem Niemeyer-Verfahren ermittelt. Danach wird die Gesamtzahl der Sitze einer Wahlgruppe, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die die Vorschlagsliste erhalten hat, durch die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Listen geteilt. Jede Liste enthält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Listen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr an Sitzen zustehen würde, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(4) Innerhalb der Listen werden die Sitze nach der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen auf die Bewerberinnen und Bewerber mit ihren jeweiligen Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern verteilt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

(5) Die auf einer Liste nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf der Liste zusammen mit der jeweiligen Ersatzbewerberin oder dem jeweiligen Ersatzbewerber als Ersatzmitglieder festgestellt.

## **§ 6**

### **Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind die Präsidentin oder der Präsident, der Wahlausschuss, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die örtlichen Wahlleiterinnen oder Wahlleiter und der Wahlprüfungsausschuss. Wer als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kandidiert (Kandidatinnen oder Kandidaten), darf nicht Mitglied dieser Organe sein. Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können keine Mitglieder von anderen Wahlorganen bestellt werden.

(2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter. In jedem Fachbereich und in der Zentralverwaltung wird eine Wahlstelle eingerichtet. Für jede Wahlstelle wird eine örtliche Wahlleiterin oder ein örtlicher Wahlleiter bestellt.

(4) Das Präsidium legt Beginn und Ende der Amtsperiode der Wahlgorgane fest und bestellt für diesen Zeitraum aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlausschusses. Die örtlichen Wahlleiterinnen oder Wahlleiter werden von den Konventen aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder bestellt. Der Wahlausschuss und die örtlichen Wahlleiterinnen oder Wahlleiter können zu ihrer Unterstützung Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss soll vom Präsidium spätestens am 15. Tage vor dem Stichtag bestellt werden. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Wahlgorgane**

(1) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Die örtliche Wahlleiterin oder der örtliche Wahlleiter beaufsichtigt den Wahlablauf in ihrer oder seiner Wahlstelle.

## **§ 8**

### **Wahlbekanntmachung**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Zeitpunkte der einzelnen Wahlen und gibt sie spätestens am 42. Tag vor dem jeweiligen Stichtag bekannt. Der Stichtag ist der Tag, an dem der Wahlbrief spätestens bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein muss.

(2) Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. den Hinweis auf das in den jeweiligen Wahlgruppen und Wahlbereichen anzuwendende Wahlsystem,
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
3. den Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe,
4. die Zahl der von jeder Gruppe zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter; bei Wahlen in Wahlbereichen die Zahl der im Wahlbereich zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter,
5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. einen Hinweis auf Ort und Zeitpunkt der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
7. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied nur in einer Wahlgruppe und nur in einem Fachbereich bzw. Wahlbereich wahlberechtigt ist, es sei denn, dass nach § 2 Abs. 4 Satz 2 eine mehrfache Wahlberechtigung besteht,

8. die Aufforderung, spätestens am 31. Tag vor dem Stichtag die Kandidatur bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter anzumelden, wobei auf die erforderliche Form der Anmeldung hinzuweisen ist,
9. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied, das bis zum 5. Tag vor dem Stichtag keine bzw. unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Ersatzunterlagen beantragen kann.

## **§ 9**

### **Wählerverzeichnis**

(1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen. Das Wählerverzeichnis ist nach Wahlgruppen und ggf. nach Wahlbereichen und Fachbereichen gegliedert.

(2) Das Wählerverzeichnis enthält Spalten für folgende Angaben:

1. Laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Anschrift,
5. ggf. Matrikelnummer,
6. Vermerk für Stimmabgabe,
7. Bemerkungen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist zwei Tage vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und am Schluss der Eintragung unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu beurkunden.

## **§ 10**

### **Auslegung des Wählerverzeichnisses**

(1) Das gesamte Wählerverzeichnis wird vom 38. bis 24. Tag vor dem Stichtag während der Dienststunden im Präsidium und in den Fachbereichen zur Einsicht der Mitglieder der Hochschule ausgelegt.

(2) Jedes Mitglied der Hochschule, das das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegung und vom 15. bis 10. Tag vor dem Stichtag beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Das Wählerverzeichnis kann während der genannten Fristen auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(3) Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und beurkundet sie im Wählerverzeichnis. Dem betroffenen Mitglied der Hochschule ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann das betroffene Mitglied der Hochschule spätestens am 8. Tag vor dem Stichtag Beschwerde beim Wahlausschuss einlegen.

## **§ 11**

### **Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses**

Das Wählerverzeichnis ist am 6. Tag vor dem Stichtag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. Dabei ist die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu beurkunden. Die Beurkundung ist mit Ort, Datum und Unterschrift abzuschließen.

## **§ 12**

### **Listenvorschläge bei Verhältniswahl**

(1) Bei einer Verhältniswahl werden Listenvorschläge eingereicht. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder Mitglieder seiner Wahlgruppe zur Wahl vorschlagen. Bei den Wahlen zu den Fachbereichskonventen oder in Wahlbereichen ist das Vorschlagsrecht von der Wahlberechtigung (§ 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1) abhängig. Mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber muss eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kandidieren. Der Wahlvorschlag braucht nur eine einzige Bewerberin oder einen einzigen Bewerber mit einer Ersatzbewerberin oder einem Ersatzbewerber zu enthalten. Die Vorschlagenden haben den Listenvorschlag zu unterzeichnen.

(2) In dem Listenvorschlag sind die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten in einer Reihung aufzuführen. Der Listenvorschlag soll durch eine besondere Bezeichnung gekennzeichnet werden.

(3) Auf einem Listenvorschlag darf ein wahlberechtigtes Mitglied nicht mehrfach als Vertreterin oder Vertreter oder gleichzeitig als Vertreterin oder Vertreter der Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter für die Wahl in dasselbe Gremium kandidieren. Ein wahlberechtigtes Mitglied darf als Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter für mehrere Vertreterinnen oder Vertreter desselben Gremiums nur dann kandidieren, wenn die Zahl der Wahlberechtigten weniger als das Doppelte der Zahl der von ihnen zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter beträgt.

(4) In dem Wahlvorschlag müssen die Kandidatinnen oder Kandidaten so genau gekennzeichnet sein, dass über ihre Person sowie über ihre Zugehörigkeit zu einer Wahlgruppe und zu einem Fachbereich kein Zweifel besteht. Zu diesem Zweck müssen insbesondere folgende Angaben gemacht werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Fachbereich,
6. bei Studierenden Matrikelnummer.

Jede Kandidatin oder jeder Kandidat muss ihr oder sein Einverständnis zu dem Wahlvorschlag schriftlich erklären.

(5) Der Wahlvorschlag soll außerdem eine kurze Vorstellung der Kandidatinnen oder der Kandidaten enthalten. Diese Angaben sind auf einem einheitlichen Vordruck einzureichen.

### **§ 13**

#### **Einreichung der Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge sind spätestens am 31. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt unverzüglich eine vorläufige Gesamtliste, Wahlgruppen und Wahlbereichen.

(2) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Datum des Eingangs zu vermerken. Mangelhafte Vorschläge, die nicht bereits nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 ungültig sind, werden von ihr oder ihm unverzüglich unter Hinweis auf die Mängel zurückgegeben. Ein beanstandeter Wahlvorschlag kann spätestens bis zum 24. Tag vor dem Stichtag erneut eingereicht werden.

(3) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist nur bis zum 31. Tag vor dem Stichtag möglich.

(4) Die Wahlvorschläge sind im Präsidium und in den Fachbereichen zu Einsichtnahme auszulegen bzw. auszuhängen.

### **§ 14**

#### **Beschlussfassung über Wahlvorschläge**

(1) Spätestens am 21. Tage vor dem Stichtag entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Ungültig sind Wahlvorschläge, die

1. verspätet eingegangen sind,
2. einen Vorbehalt, eine Bedingung oder unzulässige Zusätze enthalten,
3. unvollständig sind,
4. nicht eigenhändig unterzeichnet sind.

Wahlvorschläge, die eine nicht wählbare Kandidatin oder einen nicht wählbaren Kandidaten benennen, sind insoweit ungültig.

(3) Den Einsendern zurückgewiesener Wahlvorschläge ist die Entscheidung über die Zurückweisung unverzüglich begründet mitzuteilen.

### **§ 15**

#### **Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Spätestens am 15. Tage vor dem Stichtag erstellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge eine Gesamtliste der Wahllisten in alphabetischer Reihenfolge, gliedert nach Gremien, Wahlgruppen und Wahlbereichen.

(2) Sie oder er gibt diese Liste in der für Bekanntmachungen der Hochschule vorgesehenen Weise bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nur solche Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden dürfen, die in die bekannt gemachte Gesamtliste aufgenommen worden sind.

## **§ 16**

### **Wahlunterlagen**

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule erhält
  1. die Benachrichtigung über die Eintragung im Wählerverzeichnis (Wahlschein),
  2. den Stimmzettel,
  3. den Wahlumschlag,
  4. den Wahlbriefumschlag.
- (2) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen durch die Verwendung verschiedener Farben gekennzeichnet sein.
- (3) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die Wahlberechtigten über die Einzelheiten des Wahlvorgangs unterrichtet.

## **§ 17**

### **Ausgestaltung der Formulare**

- (1) Soweit nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlausschuss über die äußere Gestaltung der Formulare.
- (2) Die für jedes Gremium und innerhalb des Gremiums für die Wahlberechtigten jeder Wahlgruppe und jedes Wahlbereichs getrennt zu erstellenden Stimmzettel enthalten Familien- und Vornamen der Kandidatinnen oder der Kandidaten, bei Studierenden zusätzlich die Angabe ihrer Fachrichtung.

## **§ 18**

### **Aushändigung der Wahlunterlagen**

- (1) Die Wahlunterlagen sind unmittelbar an das wahlberechtigte Mitglied spätestens am 10. Tag vor dem Stichtag abzusenden, soweit sie ihm nicht vorher gegen Quittung ausgehändigt wurden. Bei Versendung von Wahlunterlagen erfolgt diese an die Dienstadresse bzw. bei Studierenden an die Semesteranschrift.
- (2) Die Kosten für die Versendung trägt die Hochschule.

## **§ 19**

### **Verlust von Wahlunterlagen**

Ein wahlberechtigtes Mitglied der Hochschule, das keine bzw. unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat oder dem die Wahlunterlagen abhanden gekommen sind, kann bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum 5. Tage vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen.



## **§ 20**

### **Wahlhandlung**

(1) Das wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kennzeichnet den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen.

(2) Es legt den verschlossenen Wahlumschlag und den Wahlschein getrennt in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift oder wirft ihn in die bei der Wahlstelle aufgestellte Wahlurne. Fehlt auf dem Wahlbrief die Anschrift, so ist der Brief an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu senden.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder der von dieser oder diesem bezeichneten Stelle am Stichtag bis 16.00 Uhr zugegangen ist.

(4) Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle eingegangenen Wahlbriefe nach Weisung des Wahlausschusses verschlossen und sicher aufzubewahren. Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken.

## **§ 21**

### **Öffentlichkeit**

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist hochschulöffentlich.

## **§ 22**

### **Ergebnis des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses von den Wahlhelferinnen und den Wahlhelfern unverzüglich nach dem Stichtag ermittelt.

## **§ 23**

### **Auszählung**

(1) Die Wahlhelferinnen und die Wahlhelfer öffnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen nach Abs. 3 Nr. 2 bis 5 ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Nachdem der letzte Wahlumschlag in die Urne gelegt ist, erfolgt die Auszählung der Stimmen unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren.

(3) Wahlbriefe sind ungültig, wenn  
1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,

2. der Wahlbrief leer ist,
3. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
4. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. bereits ein Wahlbrief derselben Wählerin oder desselben Wählers vorliegt,
6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt oder dieser mit einem Kennzeichen versehen ist,
7. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist.

Diese Wahlbriefe werden von den übrigen Stimmunterlagen gesondert aufbewahrt.

## **§ 24**

### **Ungültige Stimmzettel**

- (1) Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
  1. nicht als amtlich erkennbar sind,
  2. keine Kandidatin oder keinen Kandidaten kennzeichnen,
  3. mehr Stimmen enthalten, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind,
  4. einen Vermerk oder Zusatz enthalten.
- (2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge.
- (3) Stimmzettel, deren Ungültigkeit vom Wahlausschuss festgestellt wird, werden von den restlichen Wahlunterlagen gesondert aufbewahrt.

## **§ 25**

### **Ungültige Stimmen**

- (1) Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben sind.
- (2) Ungültig sind nur die Stimmen, hinsichtlich derer dieser Mangel vorliegt.

## **§ 26**

### **Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede Wahlliste und für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen fest. Außerdem stellt der Wahlausschuss die Zahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und der gültigen und ungültigen Stimmzettel fest.

## **§ 27**

### **Niederschrift des Wahlausschusses**

- (1) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Auszählung und für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen oder der Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. Zeitpunkt, Beginn und Ende der Auszählung,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe,
6. die Zahl der für jede Wahlliste und für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die Feststellung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter und die Feststellung der Ersatzmitglieder,
8. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt. Hiermit sind die Wahlen unbeschadet des § 32 gültig.

## **§ 28**

### **Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber in der für Bekanntmachung der Hochschule vorgesehenen Weise durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Angaben zu § 27 Abs. 2 Nr. 2, 4 bis 7 und den Prozentsatz der Wahlbeteiligung zu enthalten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und deren Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 29**

### **Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl**

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erheben. Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat und dass die Wahl Vertreterinnen oder Vertreter betrifft, zu deren Wahl das Mitglied wahlberechtigt ist.

## **§ 30**

### **Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses**

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter, Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keine der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als endgültiges Wahlergebnis festzustellen und gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 bekannt zu machen.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses steht dem Mitglied der Hochschule, das den Einspruch erhoben hat, und dem Mitglied, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, binnen zwei Wochen nach Zustellung die Klage vor den Verwaltungsgerichten zu.

## **§ 31**

### **Wiederholungswahl**

(1) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verstrichen sind, aufgrund derselben Wählerverzeichnis statt wie die Hauptwahl.

(2) Die Wiederholungswahl muss in angemessener Frist nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl unanfechtbar geworden ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt den Termin der Wiederholungswahl.

## **§ 31 a**

### **Ergänzungswahl**

(1) Hat eine Wahlgruppe für ein Organ nach § 1 nicht die ihr zustehenden Sitze besetzt, obwohl ihr dies nach der Zahl ihrer Mitglieder möglich gewesen wäre, so finden auf Verlangen des Präsidiums, des Senats oder der entsprechenden Wahlgruppe Ergänzungswahlen statt.

(2) Für die Ergänzungswahlen gelten dieselben Vorschriften wie für die Hauptwahl.

## **§ 32**

### **Ausscheiden von Mitgliedern**

(1) Verliert eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter während der Wahlperiode ihre oder seine Eigenschaft als Mitglied der Hochschule (§ 2 Abs. 1) oder ändert sich ihre oder seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wahlgruppe, zu einem Fachbereich oder zu einem Wahlbereich, deren Vertreterin oder Vertreter sie oder er ist, so erlischt ihr oder sein Mandat.

(2) Scheidet ein Mitglied aus oder erlischt sein Mandat, so wird das Mandat von seiner Ersatzvertreterin oder seinem Ersatzvertreter wahrgenommen. Scheidet auch diese oder dieser aus oder erlischt ihr oder sein Mandat, so rückt ein Ersatzmitglied und dessen Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in der feststehenden Reihenfolge nach.

(3) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so findet eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten dieselben Vorschriften wie für die Hauptwahl.

(4) Wird eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter gemäß Abs. 2 Satz 1 Mitglied des Organs, so erlischt ihr oder sein Mandat als Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in diesem Organ.

## **§ 33**

### **Bestimmung von Fristen**

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

## **§ 34**

### **Vernichtung von Wahlunterlagen**

Mit Ausnahme der Wahlniederschriften können Wahlunterlagen 90 Tage nach der Wahl vernichtet werden, falls sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sind.

## **§ 35**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gremienwahlordnung der Fachhochschule Kiel vom 16. Januar 1995 (NBl. MBWFK. Schl.-H. 1996, S. 76), außer Kraft.

Kiel, den 31. August 2007

Fachhochschule Kiel

Prof. Dr.-Ing. Constantin Kinias

- Der Rektor -